

# Stadt Luckau - Der Bürgermeister



Stadt Luckau, Am Markt 34, 15926 Luckau

Herrn  
Guido Körber  
c/o Code Mercenaries GmbH  
Karl-Marx-Straße 147a  
12529 Schönefeld

Az.: 328303 01-1907      Auskunft erteilt: Herr Schulze      Durchwahl/ Telefax: -133 / -2532      E-Mail: ordnungsamt@luckau.de      Datum: 16.07.2019

Postfachanschrift:  
15921-Luckau  
Postfachnummer:  
11 33 und 11 34

## Sondernutzungserlaubnis zum Anbringen von Werbeträgern

Sehr geehrter Herr Körber,

auf Grund Ihres Antrages vom 15.07.2019 wird Ihnen gemäß § 18 des Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl./09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl./18, [Nr. 37], S.3) in Verbindung mit der Satzung zur Sondernutzung von Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Luckau vom 21.02.2019, unter Berücksichtigung der Lautsprecher- und Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Land Brandenburg vom 18. November 2015, die Genehmigung zum Aufhängen von Werbeträgern erteilt für folgendes Vorhaben:

Anlass:	Landtagswahl am 1. September 2019
Zeitraum:	15.07.2019 – 15.09.2019
Anzahl:	50 Plakate / 25 Standorte

Die Genehmigung wird unter Vorbehalt der Zulassung im Wahlausschuss sowie unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs aus wichtigem Grund oder teilweisem Widerrufs aus wichtigem Grund erteilt.

### Für die Ihnen erteilte Erlaubnis werden nachfolgende Auflagen erlassen:

#### I. Unter Berücksichtigung § 3 Satzung zur Sondernutzung von Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Luckau ist die Anbringung von Werbeträgern in nachfolgenden Bereichen nicht gestattet:

1. Luckauer Kernstadt (Bereich innerhalb des Stadtgrabens, dazu zählen: Am Markt, Brauhausgasse, Hauptstraße, Karl-Liebknecht-Straße, Kirchplatz, Lange Straße, Logenstraße, Marktstraße, Mönchhof, Nonnengasse, Nikolaistraße, Rathausstraße, Schulstraße)
2. historische Kirchen sowie 50 Meter Umfeld (regelmäßig gekennzeichnet durch Verbotsaufkleber)
3. der Schlossvorplatz im Ortsteil Fürstlich-Drehna sowie 50 Meter Umfeld
4. Orte, die der Neutralitätspflicht unterliegen sowie 50 Meter Umfeld

#### II. Das Anbringen von Werbeträgern ist weiterhin unzulässig:

- im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen sowie am Innenrand von Kurven

Stadt Luckau

mit dem Gemeindeteil Wittmannsdorf und den Ortsteilen Bergen, Cahnsdorf, Duben mit den Gemeindeteilen Alteno, Kaden und Freimfelde; Egsdorf, Freesdorf, Fürstlich Drehna mit dem Gemeindeteil Tugam; Gießmannsdorf, Görtsdorf mit den Gemeindeteilen Frankendorf und Garrenchen; Karche-Zaacko mit dem Gemeindeteil Schollen; Kreblitz, Kümritz, Paserin, Rüdingsdorf, Schlabendorf am See, Terpt, Uckro, Willmersdorf-Stöbritz, Wierigsdorf, Zieckau mit dem Gemeindeteil Caule; Zöllmersdorf mit dem Gemeindeteil Pelkwitz

Telefon: +49 03544 594-0  
Telefax: +49 03544 2948

E-Mail: [stadt@luckau.de](mailto:stadt@luckau.de) \*1

\*1 ausschließlich für Verwaltungszweck; Anträge, Widersprüche im Sinne des VwVfG und zivilrechtliche Verträge können nicht wirksam über Email eingereicht werden

Sprechzeiten:

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr  
14:00 - 18:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr  
14:00 - 16:00 Uhr

Bankverbindung:

MBS Potsdam  
BLZ 160 500 00  
Konto-Nr.: 3682023118

BIC: WELADED1PMB  
IBAN: DE62 1605 0000 3682 0231 18

- alle Standorte, die geeignet sind, den Straßen- und Personenverkehr im Sinne des § 33 Straßenverkehrsordnung negativ zu beeinträchtigen

### III. sonstige Auflagen:

- Die Werbeträger sind mit ummanteltem Draht, Kabelbinder o.ä. zu befestigen.
- Die Plakate sind unverzüglich nach Ende des genehmigten Zeitraums abzunehmen.
- Im Geh- und Radwegbereich ist eine Mindesthöhe (Unterkante der Beschilderung) von 2,00m einzuhalten. Plakate dürfen nicht in den Straßenraum hineinragen.
- Zwischen den Lichtmasten ist jeweils 1 Mast für andere Plakatwerbungen freizuhalten.
- Je Plakatstandort dürfen höchstens 2 Plakate (1 Doppelplakat) angebracht werden. Dabei sind ausschließlich „Doppelplakate“ aufzuhängen.
- Es sind regelmäßig Kontrollen durchzuführen, um beschädigte bzw. nicht ordnungsgemäß hängende Plakate rechtzeitig beräumen können bzw. den ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen.
- Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.
- Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig.

IV. Unabhängig von der genehmigten Anzahl, ist die Plakatanbringung nachfolgend beschränkt:

Kernstadt Luckau	26 Plakate = 13 Standorte
Ortsteile der Stadt Luckau	24 Plakate = 12 Standorte
Gesamt	= 50 Plakate

V. Gemäß § 32 Abs. 1 Bundeswahlgesetz sind während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Liste der Wahllokale ist Bestandteil dieses Bescheides und der Anlage beigelegt.

VI. Des Weiteren findet die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung Abteilung 4 - Straßenverkehr - vom 18. November 2015 - Lautsprecher- und Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Land Brandenburg Anwendung.

IX. **Ich behalte mir vor, Plakate auf Kosten des Antragstellers (durch Ersatzvornahme) ohne weitere Aufforderung abnehmen zu lassen, wenn die Werbung in nicht zulässigen Straßen angebracht ist oder gegen die Auflagen verstoßen wird.**

### Gebührenentscheidung

Gemäß § 21 Abs. 3 BbgStrG erfolgt die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren gebührenfrei.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Luckau, Am Markt 34, 15926 Luckau, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Schulze  
Ordnungsamt

Anlagen:  
Anlage A  
Liste der Wahllokale

## Liste der Wahllokale zur Landtagswahl am 01.09.2019

Lfd. Nr.	Wahlbezirk	Straße/Nr./Bezeichnung
1	Luckau, Rathaus	Am Markt 34, Rathaussaal
2	Luckau, Grundschule	Matschsenzstraße 12, Lehrerzimmer
3	Luckau, Feuerwehr	Zaackoer Weg 47
4	Luckau, Seniorenklub	Sandoer Straße 10
5	Luckau, Wittmannsdorf	Dresdener Straße 44, Gasthof "Stadt Berlin"
6	Luckau, Oberschule	An der Schanze 44, Speiseraum
7	OT Bergen	Bergen 1, Gemeinderaum
8	OT Egsdorf	Egsdorf 40 A, Mehrzweckgebäude
9	OT Freesdorf	Freesdorf 5, Gemeindebüro
10	OT Fürstl.Drehna	Alte Calauer Straße 1, Gemeindezentrum
11	OT Gießmannsdorf, OT Wierigsdorf	Waldweg, Dorfgemeinschaftshaus
12	OT Karche-Zaacko	Karche 18 A, Mehrzweckgebäude
13	OT Kreblitz	Luckauer Chaussee 1 Gemeindezentrum
14	OT Kümmitz	Kümmitz Nr. 35, „Herrenhaus“
15	OT Rüdingsdorf	Golßener Straße 9, Gaststätte „Zum Jägerhaus“
16	OT Paserin	Unter den Linden 31, Bauernstube
17	OT Terpt	Altenoer Weg 1, Kulturraum
18	OT Uckro	Siedlungsstraße 22, Dorfgemeinschaftshaus
19	OT Willmersdorf-Stöbritz	Dubener Landstraße 6, Gemeinde-FFW-Zentrum
20	OT Zieckau	Zieckau 11, Gemeinderaum
21	OT Zöllmersdorf	Zöllmersdorfer Dorfstraße 3 B, Gemeindehaus
22	OT Cahnsdorf	Cahnsdorf 157, Heimatstube
23	OT Duben	Dubener Bahnhofstraße 1, FFW-Versammlungsraum
24	OT Görldorf	Parkweg 59, Vereinshaus Görldorf
25	OT Schlabendorf	Schlabendorf am See 15, Kulturzentrum

**Änderungen vorbehalten!**

